



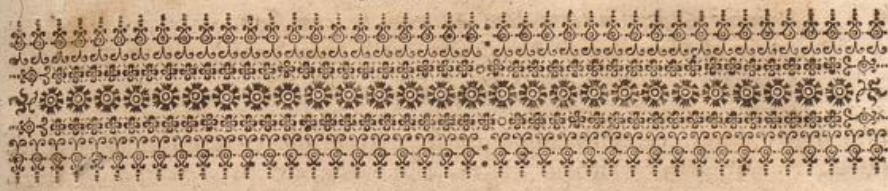
Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Der Erste Haupt-Theil der Demonstration, Worin klärlich wird vorgestellt/
daß die Stadt Hildesheim/ einem Bischoffen zu Hildesheim Als ihrem
Landts-Fürsten unterworffen sey.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409



Der Erste
Haupt = Theil
 Der
DEMONSTRA-
TION,

Worin klärlich wird vorgestellt / daß
 die Statt Hildesheim / einem Bischoffen
 zu Hildesheim

Als
Ihrem Landts = Fürsten
 unterworfen seye.



Als dann den ersten Haupt = Theil
 des sürgenommenen Beweisthums anlan-
 get / erhellet solcher vorerst klar ex gene-
 rali illâ juris præsumptione, quâ quid-
 quid intra fines principatus alicui per in-
 vestituram concessi situm est, ratione su-
 perioritatis, uni versali & ordinario jure
 competentis, regalium & jurisdictionis
 eidem cum principatu cedit,

*Klock. de Contrib. in adjunct. fasciculo cons. 3. Quest 2. in ratione decidendi
 post plures alios.*

Gail. lib. 2, observ. 62. num. 9. Id. Tract. de pignor. observ. 8. n. 7,

*Et vi cujus terrarum Domini intentione habent fundatam, quo ad omnes res
 intra fines sui territorii sitas, ita ut omnes res illæ ad eorum jurisdic-
 tionem & superioritatem pertinere censeantur*

Natta cons. 501. num. 31. vol. 3. & cons. 506. num. 31. eodem vol.

Roland. à valle cons. 46. num. 35. & 50.

B

Klen-

H. VI
 28

Henning. Guden. in term. conf. 42. num. 13. cum seqq.

Mijler ab Ehrenbach de Princip. & Statib. Imper. pars. 2. cap. 37. Thes. 2.

Knipschilt de Civitat. Imper. lib. 2. cap. 5. num. 77.

Decius consil. 517. num. 9.

Ubi dicit, quod concessio castro cum pertinentiis comprehendantur, omnia, quæ sunt in territorio castri, nisi exemptio probetur, & in terminis, quando comprehenduntur castra vel civitates sub confinibus, & intra fines ipsius territorii in feudum per investituram concessi, sufficienter probari ista castra, vel civitates etiam de eodem territorio censerit. Respondit.

Alberic. Brunus. Con. 34. num. 5.

Natta consil. 204. in princip. & num. 6. vol. 1.

Et post hos Klock. supra design. tract. in fasciculo consil. adjuncto cons. 3.

Quest. 2. in rat. decid.

Nun ist aber offenkundig / daß die Stadt Hildesheim von denen beeden nächst daran gelegenen Fürstl. Stift. Hildesheimischen Aemtern / Steurwaldt / Marienburg / und der Thumb. Probstei dermassen eingeschlossen / daß ohn Berührung derselben kein Mensch in oder auß der Stadt kommen kan ; Wie vielmehr muß dann solches vom ganzen Stift / in dessen Meditullio sie gelegen / stadt haben.

Ist also hierdurch zum ersten die Subjection der Stadt erwiesen ; Allermassen solches in gleichmässiger Sach / & in terminis ut ajunt terminantibus , gar schön außführet der gelehrte Referens in causâ Trier gegen Trier

Apud Klock. in votis Camer. relat. 72. a num. 23. usq. ad num. 26. inclus.

Dieses aber ferner zu demonstriren / so will man die vernehmteste Actus der Landts - Fürstl. Obrigkeit / als unverwerfliche Kenn - Zeichen durchsehen / und auß denselben die Subjection der Stadt einem jeden gleich in einem klaren Spiegel vorstellen.

Primus superioritatis actus, & subjectionis tesseræ Homagium.

Hierunter ist nun der erste Actus, der Huldigungs - Eyd / welchen Burgermeister / Rath und gemeine Burger schaff offbesagter Stadt Hildesheim als Unterthanen / bey jedem begehenden Fall / ihrem Gnadten Landts - Fürsten und Herren / auch Sede vacante einem Wohl - Ehrw. Thumb Capitul ins gesambt zu leisten schuldig seynd / welches nicht allein im Braunschweigisch - durch den Westphälischen Friedensschluß in vim sanctionis Imperialis pragmaticæ bestätigten Neben - Recessu enthalten :

num. 4.

Sondern auch den vorigen Bischöffen geleistet worden / allermassen solches dem Herren Bischöffen Magno im Jahr 1425.

Vid. adjunct. num. 5.

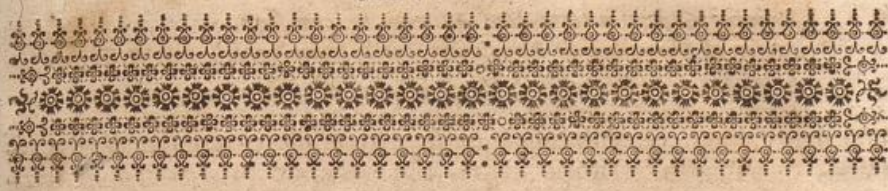
num. 5.

Joanni des Nahmens dem 4. ten / sonst dem 46. der Bischöffen Ordnung nach im Jahr 1504.

Vid. num. 6.

num. 6.

Seiner



Der Erste
Haupt = Theil
 Der
DEMONSTRATION,

Worin klärlich wird vorgestellt / daß
 die Statt Hildesheim / einem Bischoffen
 zu Hildesheim

Als
Ihrem Landts = Fürsten
 unterworfen seye.



Als dann den ersten Haupt = Theil
 des sürgenommenen Beweißstums anlan-
 get / erhellet solcher vorerst klar ex gene-
 rali illâ juris præsumptione, quâ quid-
 quid intra fines principatus alicui per in-
 vestituram concessi situm est, ratione su-
 perioritatis, uni versali & ordinario jure
 competentis, regalium & jurisdictionis
 eidem cum principatu cedit,

Klock. de Contrib. in adjunct. fasciculo cons. 3. Quest 2. in ratione decidendi post plures alios.

Gail. lib. 2, observ. 62. num. 9. Id. Tract. de pignor. observ. 8. n. 7,

Et vi cujus terrarum Domini intentione habent fundatam, quo ad omnes res intra fines sui territorii sitas, ita ut omnes res illae ad eorum jurisdictionem & superioritatem pertinere censeantur

Natta cons. 501. num. 31. vol. 3. & cons. 506. num. 31. eodem vol.

Roland. à valle cons. 46. num. 35. & 50.

B

Klen-

H. VI
 28

Henning. Guden. in term. conf. 42. num. 13. cum seqq.

Mijler ab Ehrenbach de Princip. & Statib. Imper. pars. 2. cap. 37. Thes. 2.

Knipschilt de Civitat. Imper. lib. 2. cap. 5. num. 77.

Decius consil. 517. num. 9.

Ubi dicit, quod concessio castro cum pertinentiis comprehendantur, omnia, quæ sunt in territorio castri, nisi exemptio probetur, & in terminis, quando comprehenduntur castra vel civitates sub confinibus, & intra fines ipsius territorii in feudum per investituram concessi, sufficienter probari ista castra, vel civitates etiam de eodem territorio censerit. Respondit.

Alberic. Brunus. Con. 34. num. 5.

Natta consil. 204. in princip. & num. 6. vol. 1.

Et post hos Klock. supra design. tract. in fasciculo consil. adjuncto cons. 3.

Quest. 2. in rat. decid.

Nun ist aber offenkundig / daß die Stadt Hildesheim von denen beeden nächst daran gelegenen Fürstl. Stift. Hildesheimischen Aemtern / Steurwaldt / Marienburg / und der Thumb. Probstei dermassen eingeschlossen / daß ohn Berührung derselben kein Mensch in oder auß der Stadt kommen kan ; Wie viel mehr muß dann solches vom ganzen Stift / in dessen Meditullio sie gelegen / stadt haben.

Ist also hierdurch zum ersten die Subjection der Stadt erwiesen ; Allermassen solches in gleichmäßiger Sach / & in terminis ut ajunt terminantibus , gar schön außführet der gelehrte Referens in causâ Trier gegen Trier

Apud Klock. in votis Camer. relat. 72. a num. 23. usq. ad num. 26. inclus.

Dieses aber ferner zu demonstriren / so will man die vernehmteste Actus der Landts - Fürstl. Obrigkeit / als unverwerfliche Kenn - Zeichen durchsehen / und auß denselben die Subjection der Stadt einem jeden gleich in einem klaren Spiegel vorstellen.

Primus superioritatis actus, & subjectionis tesseræ Homagium.

Hierunter ist nun der erste Actus, der Huldigungs - Eyd / welchen Burgermeister / Rath und gemeine Burger schaff offbesagter Stadt Hildesheim als Unterthanen / bey jedem begehenden Fall / ihrem Gnadten Landts - Fürsten und Herren / auch Sede vacante einem Wohl - Ehrw. Thumb Capitul ins gesambt zu leisten schuldig seynd / welches nicht allein im Braunschweigisch - durch den Westphälischen Friedensschluß in vim sanctionis Imperialis pragmaticæ bestätigten Neben - Recessu enthalten :

num. 4.

Sondern auch den vorigen Bischöffen geleistet worden / allermassen solches dem Herren Bischöffen Magno im Jahr 1425.

Vid. adjunct. num. 5.

num. 5.

Joanni des Nahmens dem 4. ten / sonst dem 46. der Bischöffen Ordnung nach im Jahr 1504.

Vid. num. 6.

num. 6.

Seiner

Seiner Churfürstl. Durchl. Herren Ferdinanden Herzogen in Bayern
höchstseel. Andenckens in Anno 1643.

Vid. num. 7.

num. 7.

Chur-Fürsten Maximilian Henrichen/ auß solchem hohen Chur-Haus
ebenwässig entsprossenem Herzogen / als Bischoffen zu Hildesheim im
Jahr 1652.

Vid. num. 8:

num. 8.

würcklich geschehen.

Nun ist aber nach allgemeiner Lehr der Doctoren die Leistung
der Huldigung eine offenbare Agnition und Bekandtnuß der Sub-
jection.

Gail. de arrestis cap. 6. num. 10.

Cochman. Cons. 47. num. 38.

Ut maximum obsequii & humilitatis signum ostendat

Knichen de jur. territ. cap. 3. num. 168. & seqq.

*Myler ab Ehrenbach de princip. & Statib. Imper. part. 2. cap. 38.
num. 2.*

Hocque juramentum subjectionis præstitum, testimonium esse o-
mni exceptione majus probationemque probatam der Landt-Sas-
serey testatur.

Matth. Stephani de jurisdic. 2. cap. 7. num. 209.

Et in hoc juramento arcanum quoddam politicū delitescere indicavit
*Speidel. in spec. var. jur. polit. Hist. observ. in verb. Huldigung vers. I.
in hunc modum.*

Propter hanc fidem obsequia, ministeria, consilia & auxi-
lia quæ populus suo Magistratui promittit & præstat, dicitur ille
habere innumeros oculos, aures, longas manus, quod quasi
populus universus ei suos oculos, aures, vires & facultates in rei-
publicæ usum accommodet, unde potens, robustus, dives, pruden-
s, & multarum rerum conscius magistratus dicitur, & totum
populum repræsentare

Aristotel. 3. Politicor. cap. 12.

*Secundus superioritatis actus, & subjectionis
nota. Collectarum Imperialium
exactio.*

Der zweyte Actus der Landts Fürstlichen Obrigkeit des Bi-
schoffen / und klare Anzeig der Stadtischen Subjection
bestehet in der Subcollectation, oder Einforderung der
Reichs-Steuern / gestalten die Reichs-Abschiede denen
Fürsten und Ständen des Reichs frey lassen / die Reichs-
Steuern nach dem Anschlag der Matricul von ihren NB. Unter-
thanen einzufordern / und solches zwar NB. Krafft ihrer trar-
genden Obrigkeit /

Reichs-Abscheid zu Speyer de anno 1542. §. Dann so sollen.
Dahero dann auch den Widerspänstigen Unterthanen die Pæna
dupli aufgebürdet und der NB. Obrigkeit / in Krafft der Reichs-

Sahun.

H. VI
28

Satzungen dieselbe vermittels zulänglicher Zwangs-Mitteln / darzu anzustrengen erlaubet worden /

Recess. Imper. de Anno. 1576. §. Dietweil dann.

Ibi auch darzu von NB. Ihrer Obrigkeit durch gebährliche Mittel und Wege vermög und angehalten werden sollen.

Recess. Imper. de Anno 1594. §. Demnach sollen.

Et quidem jure merito, ne jurisdictio seu potestas illusioni subjaceat

Arg. L. 68. ibiq. DD. ff. de rei vindicat.

Nun ist aber Landt. Crayß. und Reichs. kündig / und kan es die Stadt selbst in keine Abred stellen / daß sie zu der Reichs. Anlage nicht ihr besonderes Contingent, sondern zu dem auff denen Reichs. und Crayß. Tügen aufgeworffenem Stifft. Hildesheimbschen Quanto den dritten Theil des dritten Theils / oder den neunnden Theil des ganzen Stiffts ihrem eigenen Versprechen und Erbietem nach

num. 9. *Vid. num. 9.*

Auch Vermög des von dem Herrn Bischoffen Ernesto Chur-Fürsten zu Cöln und Herzogen in Bayern in Anno 1577. deroßelben gethanen gnädigsten Nachlasses

num. 10. *Vid. num. 10.*

Bevtragen / und ihrem zeitlichen Landts. Fürsten und Herren / als Stiffts. Unterthanen / ohnmittelbar erlegen müssen

numer. 58. *Add. num. 58.*

Es zeigen auch ihre eigene Quittungen /

num. 11. *Num. 11.*

Daß sie die Reichs. und Crayß. Steuern zu der Fürstl. Stiffts. Calsa in so weit / und auff Abschlag ihrer Schuldigkeit würcklich erlegt haben

numer. 12. *Add. num. 12.*

Wodurch dann das zweyte Kenn. Zeichen ihrer Subjection an Tag kombt / in Massen solches in pari casu in Sachen Maynz contra Erfurt

Beym Gylman. in symphorem: de jur. territ. sub num. 115.

Wie nicht weniger in Sachen Teutschmeisters gegen Dettingen

Beym Meichsner Tom. 2. lib. 1. decis. 6. num. 64. fol. 630.

Vom hochlöbl. Cammer. Bericht durch Urtheil und Recht erkandt worden.

Tertius actus superioritatis, & indicium subjectionis. Comparitio in Provincialibus Comitibus.

Nicht weniger drittens seynd klare Zeichen / der Superiorität eines / und der Subjection andern Theils / die Abtsh. und Erscheinung auff denen Landt. Tügen

Klock. in votis Cameral. relat. 72. n. 203.

Citatio namq; & comparitio in conventibus Provincialibus superioritatis territorialis possessionem inducit, subjectionem plenè probat, ac Landsassium, hominemq; jurisdictionalem seu subditum efficit

Knichen

Krichen de jur. territor. cap. 3. num. 281.

Roding observ. Cameral. 27. num. 3.

Ritter de Homag. conclus. 185.

Mylar cit. tract. part. 2. cap. 45. §. 4. & 5.

Das aber die Stadt zu jedem Landt. Tage gleich anderen Stiffts. Ständen abgeladen werde / auch darauff jedesmahl gehorsamblich erscheine / ist offenbahr / und wird mit unzählbaren Landt. Tags Protocolis, der täglichen Experienz, und zu allem Überflus mit der Anlage sub num. 12. erwiesen.

Es ist auch solches umb deroeniger zu verneinen / je klärer die Stadt selbst allda schreibt / das sie nicht einmahl ein besonderer Status Dioeceseos, sondern / quod bene notandum, nur Status in Statu, das ist / ein Mitglied des Städtischen Landt. Standts seye.

numer. 12.

Add. num. 21. & 33.

numer. 21. 33.

Quartus actus superioritatis, & subjectionis testimonium. Jurisdictio in contentiosis simul ac voluntariis.

H. VI
28

Diese des Herren Bischoffen Landts. Fürsiliche Hochheit und der Stadt Subjection wird zum vierdten dardurch bestärcket / das die Stadt in contentiosis so wohl als voluntariis von denen zeitlichen Herren Bischoffen ohnmittelbar sich richten und befehlen lässet; Allermassen von dem dreyzehenden Bischoffen / dem Heil. Bernwardo allbereits geschehen zu seyn bezeuget Tangmarus sein gewesener Lehrmeister in dem Leben desselben / cap. 5. in verbis.

Quo peracto (scil. Missæ Sacrificio) in publicum prodibat, forenses causas tractabat, & subditorum querelas litesquè pronâ aure excipiebat, easquè quâ erat ingenii dexteritate, ut plurimum componebat.

Solches ist noch mehr zuvernehmen auß denen Anlagen sub num. 47. & 48. und num. 50. ein Præjudicium davon zu ersehen / auch Num. 52. 53. 54.

numer. 47. 48. & 50. n. 52. 53. & 54.

Zu lesen / wie die Commissio außgebetten

Per tot. num. 35.

Qui autem te judicat, Dominus tuus est, & qui paret mandatis Principis, subditus ejus esse censetur.

per tot. num. 55.

Acta Ortenburg contra Bayern pag. 465.

Wehner. observ. pract. verb. Landtsfürsil. Obrigkeit.

Welches alsdann umb demehr Platz hat / wann solches ohne einige Protestation geschicht / cum taciturnitas & patientia semper præjudicet, quando agitur de damno & incommodo tacentis

Per gloss. in leg. 26. §. pater ff. de pignor.

Imprimis quando ad ipsam taciturnitatem concurrit debitum, aut præsumptio quædam fortissima juris. De quâ supra.

C

Quintus

Quintus actus est appellatio à Senatu Civitatis
Hildesienſis ad Regimen ſui
Principis.

Derichts • kündig iſt / und auß vielen actis judicialibus, ſo
vorhin ventilirt worden / und biß auff die heutige Stund an-
noch getrieben werden / erſichtlich / welcher Geſtalt die in
Juſtiz Sachen gravirte Partheyen von denen am Rathhauſe
der alten Stadt Hildesheim aufgesprochenen Urtheilen / an die
Fürſt. Cammer / oder Hoffgericht daſelbſten / nicht aber ohnmittelbar
an Ihre Kaiſerl. Majestät / oder Derofelben / und deß Heil. Röm. Reichs
Cammer • Gericht appelliren / bey gedachter Fürſt. Regierung / und
dem Hoff • Bericht Processus ſuchen und erhalten / und die Sachen biß
zu gänglichlicher derſelben Erörterung außüben

num. 16.

Num. 16 & 17.

& 17. Welches Jus Appellationis von den Rechtsgelehrten einhelliglich für
ein Kenn • Zeichen der Oberbottmäßigkeit geachtet wird

Ruland. de commiſſ. part. 4. lib. 2. cap. 3. num. 18.

Ziegler de jur. Majest. lib. 1. cap. 30. theſ. 3.

Quetta Conf. 71. n. 2.

Woſelbſt dieſer letzte Auctor die Stadt Trient darumb dem Heyl.
Röm. Reich unterworffen zuſeyn behauptet / weilen von den Urtheilen
deß Herren Biſchoffs daſelbſten nicht an den Päbſtlichen Stuhl / son-
dern an das Kaiſerl. Cammer • Gericht appelliret worden

Cravet. Conf. 71. n. 2.

Fulv. pacian. Conſil. 149. n. 89.

Peregrin. conf. 1. n. 42. lib. 1.

Unde conſequitur, quod appellatio Judicis à quo ſubjectionem, &
Judicis ad quem ſuperioritatem denotet

L. 19. & 23. Cod. de appellat.

Ord. Camer. part. 2. tit. 35. art. ult.

Convenit namque provocari ad proximum immediatè ſuperiorem,
à quo dependet juridiſſio primi Judicis

Natta Conf. 636. n. 73.

Sic reſervatio juris ſuperioritatis in conſeſſione caſtri, accipitur de
provocandi jure

Ruland de Commiſſ. part. 4. lib. 2. cap. 3. num. 8.

Sextus actus : Affixio Edictorum
publicorum.

SU den vorigen Actibus kommet ſechſtens binzu die öffentliche
Anſchlagung und Publication der Mandaten und Edicten ;
wie dann Nahmens der vorigen Herren Biſchöffen ſo wohl /
als jezt • regierender Ihrer Hoch • Fürſt. Gnaden / derofelben
Regierung bey ſich begebenden Fällen ſolche in der Stadt an
den

den Thoren und an dem Raht-Hause / nicht weniger dann darauf
sen so wohl verhin affigiren lassen / als auch noch Täglic / so oft
sich dergleichen casus zutragen / damit continuiren / quod utiq probat
naturalem & actuaalem quasi possessionem jurisdictionis
altioris.

Knichen de jur. territ. cap. 3. num. 285. & seq.

Præsertim si inserantur verba

In Unserer Erb- und Landt-Stadt

Wie num. 10. zu erschen.

numer.

10.

*Septimus superioritatis actus, & evidens sub-
jectionis symbolum. Collatio Privi-
legiorum.*

Dieses bekräftigen siebentens die der alten Stadt Hildes-
heim ihrem angeben nach ertheilte Landts-Fürstl. Privi-
legia, als die von Weil. Herren Bischoffen Henningio
im Jahr 1474. gnädigst conferirte Zoll Freyheit / welche
jedoch bishero das Liecht gescheuet

Num. 13.

num. 13.

So dann die von Herrn Bischoffen Joanne des Nahmens dem 4. ten
aber der Ordnung nach dem 46. sten / wegen des Brau-Wesens so hoch
gerühnte Begnadigung

Num. 14. & 15.

num. 14.

Wie nicht weniger das von Weiland Sr. Churfürstl. Durchl. Ernesto
anno 1577 erlangtes Privilegium remissionis tertiæ tertiæ der Stifft-
Hildesheimischen Quoten in Reichs- und Crenß- Steuern

Num. 10.

n. 10.

Auch das von nächst abgestorbener Chur - Fürstl. Durchl. Maxim:
lian Heinrichen hochseeligsten Andenckens gegebenes Privilegium, daß
von dem Rahtthause an die Fürstl. Cansley nicht appelliret werden sol-
le / es seye dann die streittige Summa wenigst von 50. Mfl.

Num. 16. & 17.

num. 16

Add num. 52. 56. & 73.

& 17.

numer.

Und dergleichen mehr x.

Quæ concessio Privilegiorum regulariter arguit superioritatem, &
inducit subjectionis speciem respectu impetrantis

52. 56.

& 73.

Reincking. de regim. sac. & Ecclesiast. lib. 2. class. 2. cap. 8. n. 25.

Klock. de contrib. cap. 4. n. 246.

Octa

H. VI
28

Octavus superioritatis actus, & subjectionis probatio. Confirmatio Privilegiorum.



Wgleichchen ist achtens Privilegiorum confirmatio evidentissimum territorii & superioritatis symbolum

Ruland de commiss. part. 4. lib. 2. cap. 3. n. 27.

Bald. L. final. num. 2. Cod. de legibus

Dec. respons. 8. num. 225. vol. 1.

Cravett. Cons. 949. n. 35. verb. superioritatis p. 5.

Quandoquidem confirmatio quid sublimius dicitur, ut nec parvis sit, nec inferioris

Novell. 15. §. interim.

Bald. leg. final. n. 4. Cod. de legib.

Natta cons. 636. n. 81.

Et datio confirmatioque privilegiorum est species superioritatis territorialis, & assertio subjectionis

Reincking de regim. sac. & Eccles. lib. 1. class. 4. cap. 3. num. 40. & 43.

Decian. Cons. 186. n. 33.

Wesenbec. Cons. 20. num. 20.

Cothman respons. Academ. 47. num. 45.

Cephal. Cons. 186. num. 33.

Hinc concedere & confirmare Privilegia, dicitur esse actus regnatorius & principum proprius

Ziegler de jur. Majest. lib. 1. cap. 2. in princ.

Mev. part. 3. decis. 184. n. 4. & Decis. 306. n. 7.

Das aber die Privilegia der Stadt / so weit solche rechtmässig hergebracht / von den vorigen Herren Bischöffen als Landts Fürsten bestätigt worden / zeigen die hieroben angeführte Actus homagiales, dabero auch die Stadt sich für ein Amphibion halten / und ad tertiam civitatum classem, quæ se privilegiatas vocant, gesetzt werden will.

Nonus superioritatis actus, & subjectionis demonstratio. Exemptio tribunalium à jurisdictione Senatus.



Worgedachte Landts Fürstliche Obrigkeit wird ferner und zum neunnden erhardtet durch die von Ihrer Hoch Fürstl. Gnaden und dero hochlöbl. Vorfahren am Stifft denen so genandten / von Ihro zu Lehen rührenden vier Aemtern oder Zünfften in Hildesheim / als Becker - Knochenhawer - Schuster - und Gerber - Ambt verliehene von / Anno 1272. und lange Jahren vorher / non interrupto ordine, allezeit bis hiehin bey begebenden Sterb-Fällen eines zeitlichen Bischoffen erneuert, und re-

NOVIR-

novirt exemptiones à Senatus Hildesienſis delegatâ in cives & conſubditos ſuos jurisdictione (ordinariam quippe non habet)

Klock. conf. 161. num. 20. & ſeqq.

Und die dabey beſtehende reſervationes der territorial ſuperiorität
Vid. adjunct. ſub. num. 18.

num. 18.

In verbis

Wir geſtehen Burgermeiſtern und Raht NB. Unſerer Stadt Hildesheim über vorbeſagtes der Gerber und Schuſter Innungs-Recht **N E H S** / ſonderen behalten ſolches denen Schuſtern und Gerbern allein bevor / mit allem Recht und Superiorität.

Oder wie Sr. Hoch-Fürſtl. Gnaden nächſte Herren Vorfahren am Stift / Weil. Ihre Churfürſt. Durchl. Ferdinand / und Maximilian Henrich in Ihren ertheilten investituris und exemptions-Briefſen deutlicher expliciren in verbis:

Wir Maximilian Henrich bekennen mit dieſem Brieff / daß Wir denen Burgermeiſter und Raht Unſerer Stadt Hildesheim über der Schuſter und Gerber Innungs-Recht **N E H S** geſtehen / ſondern behalten **U R S** alleinig ſolches bevor

Num. 18.

num. 18.

Wobon noch ältere exemplaria bey der Aembter-Lahden ſich befinden

Addantur num. 46. 52. & 54.

num. 46.

Hujusmodi autem exemptio & reſervatio fieri non poteſt, niſi à 52. 54. Domino territoriali, & vetante eo, qui judicare juſſerat

Leg. 28. ibidem q. Faber ff. de jud.

H-VI
28

Decimus ſuperioritatis actus, ſubjectionem importans: Jus ſequela.

SU ſolchen Actibus und Teſſeris der Landts-Fürſtlicher Ober-Bottmäßigkeit gehöret auch zehentens das Jus ſequela, die Herren-Folg / Reiß / oder das Auffbiethen / quo ſubditi Domino territorii bellum movente, ad præceptum comparere, ei armis aſſiſtere, ac eundem armati ſequi tenentur.

Knichen de jur. territ. cap. 3. n. 357.

Cylman de jur. territ. num. 120. fol. 96.

Wehner. practic. observat. verb. Folge.

Sothane Reiß und Herren-Folg nun hat die Stadt Hildesheim allemahlen ihren Herren Biſchöffen / wann ſie derſelben nöthig gehabt / geleistet / als in ſpecie, Herrn Biſchöffen Gerharde Anno 1367. wieder Hrn. Herzogen Magnum genandt mit der ſilbernen Ketten zu Braunschweig und Lüneb.

Num. 19.

num. 19.

Herrn Biſchöffen Henningio Anno 1471. contra Balthasarem Megapolitanum

Num. 20.

num. 20.

D Herr

Herrn Bischöffen Joanni des Nahmens dem 4. ten Anno 1519. & seqq. gegen die Herren Herzogen zu Braunsch. und Lüneb.

nr. 21, 22.

Num. 21, 22, 23, 24, 25, & 26.

23. 24. Dessen sie sich passim in verschiedenen actis mit vollem Munde / und
25. 26. besonderer Ostentation selbstn berühmet / und dessfalls von Ihro Päbstl. Heiligkeit Adriano sichere Danck. Schreiben erhalten zu haben / anziehet

nr. 27.

Num. 27.

Erkennet sich auch darzu noch tempore Sereniss. Ernesti, & Maximiliani Henrici Electorum, quâ Episcoporum schuldig / und ist dessen von selbstn pflicht- und erbietig / wie darunter unter ihren eigenen Bekandtnussen weiter angeführet werden soll.

*Actus undecimus, Jus recipiendi & prote-
gendi Judæos.*



In nicht weniger ex superioritate herfließender effectus ist cyllstens die Auffnahm und Beschüzung der Juden / dann obschon solches gerechtsamb

Per auream bullam cap. 9. §. 2.

Allein denen Herren Churfürsten zugeeignet zuseyn schetnet / so ist es jedoch nachgehends auch denen anderen unmittelbahren Ständen des Reichs communicirt worden

Reformat. polit de anno 1548. tit. von den Juden.

Ac reformat. Francofurt. de anno 1577. tit. 20.

Das aber ein zeitlicher Herz Bischoff die Juden in der Stadt Hildesheim auffnehme / schütze und verglaidte / und dieselbe daher Sr. Hochfürstl. Gnaden Schutz. Juden genemmet werden / auch Dero Fürstl. Cammer das Schutzgeldt alljährlich erlegen / solches bedarff als notorium keiner weiteren probation, und gestehets die Stadt gerne

nr. 28.

Num. 28.

*Duodecimus actus, Insignia Diœceseos tur-
ribus ac curiæ civitatis
incisa.*



Wer deme stehet zwölffstens bis in den heutigen Tag des hohen Stiffts / oder Eines Wohl. Ehrw. Thumb. Capittuls Insigne oder Wapen / unter dem Bildniß der allerheiligsten Mutter Christi / wie dann respective der heiligen Bischöffen und Ritttern Bernwardi, Godehardi, und Georgii, an denen beeden ältesten mit der Herren Bischöffen Bewilligung erbarreten Thoren / als in specie an so genandten Oster- und Hagen-Thors Thürnen zu der posterität Nachricht außgeharven / wie davon
der

der bißheriger Augenschein ein besonderes Zeugnuß gibt / doch zum
 Überfluß durch ein Instrumentum Notarii und dabey kommenden
 Abriß

Numer. 29.

Bescheiniget wird / gleicher Gestalt an beeden / so wohl der Alten / als
 Neuen Stadt Rathhäuseren / quod etiam infallibile superioritatis
 Dominii & possessionis symbolum esse censetur.

n. 29.

L. 3. in sine ff. de oper. publ.

Peregrin. Consil. 75. num. 3.

Et maxime id procedere in re tam antiquâ asserit

Wesembec. consil. 21. num. 68. in princip.

Res siquidem illius esse dignoscitur, cujus signo est signata

L. 14. §. fin. de peric. & commod. rei vend.

Corn. cons. 227. n. 1. vol. 1.

Et cui signum eidem & signatum competit

Zas. lib. 1. cons. 6. n. 17.

Hinc signum denarii superindicat Dominium, & superiori-
 tatem.

Cavillos Comm. opin. quest. 745. n. 4. & 5.

Gylman in Symphorem. de jur. territ. tit. 2. n. 23.

Ubi idem probat, si civitas Principis insigne in sigillo ferat

Id. ibid. n. 115. circa fin.

Zu geschweigen / quod civitas Hildesensis passim, licet abusive
 Metropolis Diceceseos, und etne Burg - Haupt - und Residenz - Stadt n. 8. 30.
 der Herren Bischöffen genennet

56. 58.

Vid. num. 8. 30. 56. 58. 60. & 62.

60. 62.

Addatur Chytrhaus in Chron. p. 1. pag. mibi 79. in verb. infr. allegat. n. 28.

Auch von denenselben jederzeit mit einem Stadt- Voigten besetzt wird & 31.

Número 28. & 31.

Actus decimus tertius: Fus intrada

D Eine dann dreyzehentens hinzu kombt / daß die Bürger-
 schafft jedesmahls bey einem solemanen Eintritt ihren güt-
 digsten Landts-Fürsten und Herren in qualitate subdito-
 rum in unterthänigster devotion mit gewaffneter Hand
 empfanget / und einholet / wie solches notorium, und da-
 hero mit Beylagen zu bestärcken unnöhtig ist.

Decimum quartum superioritatis indicium,
 titulus civium.

Liebe Betrewe: Unsere Stadt.

S O dann vierzehentens von Ihrer Hochst. Gnaden und Hero
 Hochlöbl. Vorfahren am Stifft jederzeit Unsere liebe Be-
 trewe / die Stadt aber Unsere Stadt genennet wird /
 welches auß denen hiebey ohne das bereits vorhandenen

Anlagen

H-VI
 28

Anlagen / so das man deßhalb keine neue auffzubringen bedarff /
quovis sæculo von Uralter Zeit her geschehen zu seyn erweislich ist.
Als von Weil. denen hochseligen Herren Bischöffen Ottonibus in
Jahren 1272. und 1324.

n. 18. Numer. 18.

Magno im Jahr 1437.

num. 32. Numer. 32.

Welche ein Revers Weil. Episcopi Magni de Anno 1437. seyn soll/
aber vielleicht in rerum naturâ nicht vorhanden seyn mag
In verbis

Deß wöhren Wy forder ansinnende Usen leven Getrüen
Borgermeister und Rade Unserer Stadt Hildensen

Henningio in Anno 1474.

num. 13. Numero 13.

Burchardo in Anno 1568

num. 33. Numero 33.

Ernesto Anno 1577.

num. 10. Numero 10.

Welche vor angezogene und dergleichen Actus anders nicht seynd /
quam rivuli ex fonte territorialis superioritatis scaturientes

Gail. de arrest Imp. cap. 7. n. 6. 7. 8. 9. 10. & seqq. per tot.

Besold. in Thesaur. pract. lit. L. verb. Landts-Fürstl. Hochheit.

So da einfolglich auch das Jus Præsidii & Collectandi evinciren /
cum edoctis potioribus superioritatis juribus cætera præsumantur.

Meichsuer. tom. 2. decis. Camer. lib. 1. decis. 9. num. 11. vers. & puro
fol. 843.

Et major pars trahat ad se minorem partem, quamvis diversa
sint qualitatis post tyraquell:

Wesenbec. Conf. 18. n. 32.

Boer. decis. 5. n. 5. & 6.

Aber was will man sich lang auffhalten / das jenig ex præsumptio-
ne, notis, indiciis, actibus & effectibus zu demonstriren / welches

1. Ihre Päbstl. Heiligkeit
2. Die Käyserl. Majestät
3. Deß Heil. Reichs Fürsten und Herzogen von Braunschw.

Lüneburg

4. Die Geschicht-Schreiber / so wohl Aufwertige / als
5. Der Stadt eigene Landts-Leuthe und Glaubens-Genossen
6. Scriptorum politici
7. Benachbarte Juristen Facultäten
8. Ihre einheimische Consulenten
9. Ihre selbst eigene Gilden / ja endtlich

10. Ihr Bürgermeister und Rade selbst pronunciendo,
rescribendo, investiendo, mandando, respondendo, articulan-
do, supplicando & ingenuè fatendo öffentlich zugestanden und
bekennet haben.

Solches wiederum desto augenscheinlicher vorzubilden / will
mehrer Klarheit halber man vorgesezte Proposition Stückweis durch-
gehen.

Principis

*Principis & Episcopi Hildesensis territorialem
superioritatem in civitatem suam contestan-
tur Pontifex & Imperatores re-
missivè.*

MAN zwar so viel Ihrer Päbstl. Heiligkeit pronunciatum,
oder Sentenz, und der Käyserl. Majestät Protectoria, Mun-
diburdia, investituras, mandata seu monitoria, anbelan-
get / dieselbe ad partem secundam hujus demonstrationis
aufsehen / und gleich zu des Heil. Röm. Reichs Fürsten sich
wenden.

*Eandem agnoscunt Principes Imperii &
Duces Brunswicenses.*

Solchem nach erweisen ja beede vom Herrn Herzogen Ern-
sten zu Zell / der Stadt / wiewohl ganz irrig und ohne
Grund / vorgegebenen Schutz. Herrn in Anno 1598. an
höchst gemeldten Herrn Herzogen Ernsten Chur-Fürsten
zu Coblen / als Bischöffen zu Hildesheim / und offerwehnte
Stadt abgange Schreiben / des Herrn Bischöffen Superiorität /
und der Stadt Subjection klärllich : in dem Schreiben an den Chur-
Fürsten seynd folgende Wort enthalten.

Burgermeister und Rath Ew. Liebden Stadt Hil-
desheim ic. Von Ew. Liebden / als Dero von
Gott fürgesetzten Obrigkeit ic.

Et in aliis ad civitatem

Eweren gnädigsten Landts-Fürsten

Num. 34. & 35.

num. 34.
& 35.

Cum Principibus consentiunt Historici.

Streffen hiemit überein die alt- und neue Geschicht-Schrei-
ber / so wohl aufwertige / als der Hildesheimer eigene Landts-
Leute und Glaubens-Genossen / in specie, aber rerum
Saxonicarum celeberrimus Scriptor

Albertus Kranz. in sua metropoli lib. 9. cap. 53.

Schreibet von Herrn Bischöffen Gerardo

Armavit Cives URBIS SUÆ

Vid. num. 19.

num. 19

*Bünting. in seiner Braunschw. Chronic zu Magdeburg Anno
1596. getruickt / fol. 102. pag. 2. part. I. ad annum 1367.*

Schreibet von selbigem Herrn Bischöffen Gerardo, und damahl-
gem Kriege

Et

Et

H V
28

Er zog mit NB. Seinen Bürgeren auß der Stadt
Hildesheim auff seine Feinde

n. 19.

dict. num. 19.

In dem Friedens Recess, oder Aufschöpfung / welche Weill. Herz Bischoff Bartholdt zu Hildesheim in ordine der 44. ste in Anno 1486. Mitwochens nach Lucia mit der Stadt Hildesheim und deren confederirten (vel potius Conspirations - Genossen) nach damaliger Fehde getroffen / welcher bey

Juan. Jagenburth in suo Chronic. Hildes. fol. 437. usq. ad 448. incl. zu finden / seynd unter andern diese Formalia enthalten

Verpflichten uns auch / sonderlich Wir von Hildesheim gegen unsern gnädigen Herren / NB. als getreuen Unterthanen von Rechts wegen sich gebühret / zuverhalten / und in Krafft unserer Eyde / den genannten Unseren gnädigen Herren / anfänglich geleistet / NB. Mit aller Gerechtigkeit verpflichtet und verbunden seyn sollen

Leznerus ein der Augspurgischen Confession zugethaner / in seiner Hildesheimischen *Chronic. lib. 6. cap. 8.*

Schreibet von dem Herrn Bischoffen Johanne / daß als derselbe Anno 1519. an den Nobden einen Landt - Tag gehalten / sich daselbst ein Ehrbahr Raht der Stadt Hildesheim (wie des Rahts eigene Wort lauten) gegen ihren NB. Herrn den Bischoffen nicht anders / als die andern Stände hätten erklären können / als daß sie ihrem Herrn dem Bischoffen / ob er sich wieder seine Feinde aufflehnen / und zur Gegenwehr stellen müste / Beystand leisten und thun wolten.

Und obgleich die benachbarte vereinigete Städte / auß daselbst benannten Ursachen / denen Hildesheimischen Deputirten so wohl zur neutralität gerathen / als bey ihnen selbst solche gefasset und vest gestellet / so hätte selbige dennoch von denen Hildesheimern nicht angenommen werden wollen ; Sondern es hätten sich dieselbe folgender Gestalt erkläret

Wann es zur Fehde / und zum Kriege gerichte / wolten und NB. müsten sie ihrem Herren dem Bischoff beystehen mit Leibe und mit Gute / und mit allerley victualien / und gedächten mit seiner Fürsil. Gnaden das Stifft Hildesheim / wider ihre Feinde zu verthädigen.

n. 21. 22.

Num. 21. 22. 23. 24. 25. & 26.

22. 23. Obangezogener Bunting schreibet in seiner Braunschw. *Chronic* zu 24. 25. Magdeburg Anno 1596. getruicket / *parr. 1. fol. 128. pag. 1. sub. init.* daß & 26. derselbige Herz Bischoff Johann / wie er erwahlet worden / und die Regierung ersilich angenommen / die Stadt Hildesheim noch beym Bestumb

stumb gefunden / und nach dem unglücklichen Kriege darbey behalten habe

nn. 36.

Num. 36.

Idem Leznerus & Pomarius

nn. 37.

Num. 37.

Diesen stimmt in terminis bey der Lehrjünger Philippi Melanchtonis Chytræus in Chron. p. 1. pag. mihi 79.

Ibi

Und hat der Bischoff von Hildesheim mehr nichts / als nur drey Schlöffer / als Steurwaldt / Peina und Marienburg / neben der NB. Haupt = Stadt Hildesheim behalten

Scribitque

Idem Chytræ. in Chron. lib. 8. fol. mihi 322.

Diese Wort

Als aber das Käyserl. Mandat in die Stadt Anno 1522. den 10. Januarii gebracht / der Bürgerschaft fürgelesen ward / haben sie mehr NB. ihre Pflicht gegen den Bischoffen NB. ihren Landts = Fürsten / als des Käysers Mandat in acht genommen.

Dergleichen könten mehr beygebracht werden / wann mans nicht für einen Überfluß erachtete

Das aber die bewehrte Historien-Bücher vollkommenen Glauben machen / ist durch einhellige Meinung der Rechts-Gelehrten best gestellt

Klock. in votis Cameral. relat. 72. num. 29.

Et de contrib. cap. 20. n. 424. & seqq. latissime.

Historicis adstipulantur Politici.

Nus denen Scriptoribus Politicis stellen die Stadt Hildesheim inter mediatas, seu, quod idem est, municipales Imperii Civitates der vom Gegentheile so oft angezogener

Conring. de civit. Imper. exerc. 1. Thef. 48.

Author. instit. jur. publ. Rom. Germ. lib. 2. tit. 16. §. 5.

Author. assert. libert. Bremens. fol. 172.

Stryck. de statib. Provincial. cap. 2. num. 70.

Es kan aber dieselbe respectu nullius alterius Principis, als ihres Herrn Bischoffen und Fürsten mediata genennet werden.

Cum Politicis concordant Universitates.

Mit diesen stimmt überein die vornehme Juristen Facultät zu Würzburg in ihren abgegebenen responso

Num. 38.

Worin dieselbe stattlich außführet / und behaubtet / das sich die Stadt Hildesheim mit dem / vom Käyser Sigismundo, und Carolo dem fünfften erlangten und bestättigten Privilegio

num. 38

nn. 39.

Sub num. 39. & 41.

& 41.

H. VI
28

Von der Ober- und Bottmäßigkeit / oder ordinari-jurisdiction ihres Landts-Fürsten und Herrn / auch von dessen subjection und schuldigen Gehorsamb gegen ihren Huldigungs-End keines Sinns eximiren / oder aufziehen könte / sonderen das gedachtes Käyserliches Privilegium blosser dings von frembden und ausländischen Gerichten / als dem Rottweilischen und Westphälischen / gar aber nicht von dem einheimischen Gerichte ihres Bischoffen und Landts-Fürsten / zu sonderbarem Abbruch der Landts-Fürstlicher Hoher- und Ober-Bottmäßigkeit / womit ein zeitlicher Bischoff zu Hildesheim über den gangen Stifft / und desselben eingeseffene Unterthanen (worunter die Stadt Hildesheim / sambt Bürgermeistern / Raht / und gemeiner Bürgerschaft mit begriffen) von den Käysern investiret wird / zu verstehen seye

nr. 38.

Num. 38.

Sambt dahin gehörigen num. 39. 40. 41. 42. 43. & 44.

Welches gedachte Juristen Facultät in ihren ad causam Wittiben Klien / wieder Burgermeister und Raht zu Hildesheim abgegebenen responso

nr. 45.

Num. 45.

Noch ferner mit stattlichen Gründen behauptet

Deßgleichen auch die Universität Helmstädt in ihren den 18. ten Decembr. Anno 1669. abgegebenem responso

nr. 46.

Num. 46.

Den zeitlichen Bischoffen zu Hildesheim vor der Stadt Landts-Fürsten / wie billig / erkennet.

*Universitatibus se conformant Consulentes
Civitatis Hildesienfis.*

SU verwundern ist aber / mit was beherzter und aufrichtiger Feder / die über vorerwehntes Privilegium Sigismundianum von Burgermeister und Raht zu Hildesheim im Jahr 1603. Consulirte / dasiger Curiae, und derselben Observanz kündige zwey einheimische wackere und wohl recht ehrliche Bürger / Nahmentlich Bartholdt Ludcken / und Joannes Brandes / beede der Rechten Doctores, und alte noch anjeho dudum post fata berühmte Practici (Videatur propria civitatis confessio num. 50.) dem dasigen Magütrat gerade in die Augen schreiben dörfen.

n. 50.

Es möchte der Churfürst (Ernestus) als Bischoff des Orths, allda (zu Speyer) selbst die gesuchte exemption enfferen / seine Possession vel quasi, & urgentissimam juris præsumptionem, quæ pro eo, NB. UTI ORDINARIO, ET MAGISTRATU IMMEDIATO militiret / einführen /

Ex ratione paulò ante adductâ

Weil dergleichen exemptiones zu Schmäherung NB. der Bischofflichen Hoch- und Bottmäßigkeit / & sic in dispendium

dium Ecclesiae, Episcopo vel Capitulo nec citato, nec au-
dito, minus consentiente nicht indulgiret werden mögen.

Hätte daher Bürgermeister und Rath NB. sich
an denen von Braunschweig zu spiegeln / und zu ponderi-
ren / wie sich dieselbe auff dergleichen Privilegia beruffen /
daher mit ihren Herren übers Bein gespannen / wenig
Hülff und Errettung gehabt / sich mit verschiedenen Pro-
cessen selbst übrig graviret / dadurch erschöpffet / spaltig
und unrühig geworden / ans weitläufftge Recht verwie-
sen / zu eigener Defension unzeitig geschritten / ihres Glends
kein Ende wissen zc.

Et porro.

Zur Söhne zu eylen / und was demselben hinderlich seyn
möchte / abzuwenden zc.

Num. 47.

NB. Da auch Hildesheim keine Reichsstadt wäre /
und bey denen höchsten Gerichtern mehr Unkosten aufge-
hen wurden / als in der Stadt NB. für des Landes-
Fürsten / des Herrn Bischoffs Gerichte: Als hät-
te sich E. Ehrbar Rath bey diesen Sachen / und in ange-
zogenen beeden zutragenden Fällen zu verhalten / wie ihre
seelige Vorfahren allezeit gethan / welche da / wann sie für
des Herrn Bischoffen zu Hildesheim verordneten Rät-
ten judicialiter conveniret und besprochen / für denselben
ihre gerichtliche Handlung eingegeben haben / und bleiben
also damit bey dem Löbl. Stifft Hildesheim

Vid. Anlag sub num. 48.

Sed surdis cantata fuit fabula.

sub. nu-
mer. 48

Den Consulenten stimmen bey der Stadt eigene Bilden.

Was ist soasten auch klärer / als die Wörter / so in dem
noch jüngst in Anno 1683. Ihrer Churfürstl. Durchl.
Bischoffen Maximilian Heinrichen Herzogen in Bayern /
von der auß den mehrst. und vermögensst. Theil des Raths
und der Bürgerschaft bestehender Brauer Gilde binnen
Hildesheim / übergebenem memoriali enthalten / fere circa medium

Noch auch einigem Stand des Reichs / weniger einer
Municipal-Obrigkeit zc.

Et paulo infra

Ew. Churfürstl. Durchl. als unsere von Gott verliehene
höchste

H VI
28

höchste Obrigkeit / und aller-gnädigster Landts-Batter /
unterthänigst und durch G D E stehend inständigst an-
langen.

Item rursus

Unser DERO gehorsahmen Unterthanen.

n. 49.

Num. 49.

Der Bilden Bekandtnuß seynd gleich-lautend
der Stadt eigene / so wohl an die Herren Her-
zogen zu Braunschweig Lüneburg / als an die
conföderirte Stätte / auß unzeitigem
Religiöns = Syffer abgelassene
Schreiben.

Wer alle andere Beweißthumber aber hat leichtlich den Vor-
zug die von der Stadt selbst / so oft und vielmahls / so
Schrift = als Mündtlich / so in = als außserhalb Gerichts / in
Schriften und öffentlichem Truck gethane klare Bekandtnuß /
worin sie den zeitlichen Herrn Bischoffen vor ihren gnädigsten
Landts-Fürsten und Herrn / und sich vor eine mit dem homagio Demselbē
anverwandte municipal - Stadt allezeit und allenthalben bekennet.

Und zwar zu Erst in dem Anno 1598. den 26. Tag April an
Herrn Herzogs Ernesti zu Braunsch. Lüneb. Zellischer Linie Fürstl.
Durchl. abgelassenem Schreiben

n. 50.

Num. 50.

Wobey dieses wohl zu beobachten / das sie besagten Herrn Herzo-
gen nur schlechtlin ihren gnädigen Fürsten und Herrn / ihren Herrn
Bischoffen / Weil. Ihre Ehrstl. Durchl. Ernestum aber / ad differen-
tiam, Ihren NB. gnädigsten Landts = Fürsten und
Herrn benennet

Zweytens / in dem gar hitzigen / mit einer vergallten Feder ent-
worffenem Schreiben / so sie an die anmaßlich conföderirte Stadt
Lübeck in Anno 1600. den 5. ten Tag April. abgelassen / mit deutlichen
klaren Worten

Wir bey unserm gnädigsten lieben Landts = Für-
sten und Herrn uff ohnzweifentliches ungestühmes
Anhalten / und falsches Angeben in fast ebenmäßige eusser-
ste Disgratiam, und höchste Ungnad ꝛc.

Et porro

Noch uns und die folgende liebe prosterität / unter das se-
mel legitimo modo EXCUSSUM JUGUM EPISCO-
PALE wiederumb zwingen / und dringen lassen ꝛc.

n. 51.

Num. 51.

Solches

Solches bestätigen die an Chur = Fürsten
ERNESTUM überreichte Sup-
plicationes.

Dittens in ihrem an Seine Churfürstl. Durchl. Ernestum
höchst. seeliger Gedächtnuß in Anno 1577. den 20. Tag
Julii, der gesuchter Befreyung halber von dem besondern/
in der Matricul habenden Anschlag übersandten Schreiben
in formalibus

Gelanget demnach an Ew. Fürstl. Gnaden NB. als unseren
Landts = Fürsten und gnädigen Herrn zc. Ew. Fürstl. Gnaden un-
terthänige gehorsahme Stadt zc.

Subscript. Raht DERO Stadt Hildesheim.

Num. 9.

num. 9.

Und abermahls in zween andern selbigen 1577. Jahr den 22. ten Augu-
sti, und 20 Septembris abgangenen unterthänigsten Bittschrifften

Unsere gnädigsten Landts = Fürsten und Herrn

Dein in nigro passim in voce

Auß Landts = Fürstl. Hocheit

Et in fine: Unser gnädiger Fürst und Herz zusehn / und zu bleiben /
dann auch uns und unsere Bürger NB. als Ew. Fürstl.
Gnaden gehorsahme Unterthanen bey inhabender /
und wohl hergebrachter Frey. und Gerechtigkeit gnädig zu tui-
ren und zu handhaben

Et notanter in Subscriptione

Ew. Fürstl. Gnaden

unterthänig. gehorsahmer

NB. Raht DERO Stadt Hildesheim

Num. 52. & 53.

nu. 52.

Und ferners in der Uberschrift und Beschließung des Schreibens vom
12. Tag Martii 1578. circa finem.

Ew. Fürstl. Gnaden seynd nach allem und höchsten
Bermögen ad Exemplum Majorum unterthänige / willige
und gehorsahme Dienste zu erzeigen schuldig und bereit /
Datum unter NB. Ew. Fürstl. Gnaden Stadt =
Secret. Den 12. Martii Anno, 1578.

Ewer Fürstlich: Gnaden Stadt
Hildesheim

Unterthäniger gehorsahmer Raht daselbsten.

Num. 54.

nu. 54.

Et iterum in aliis ad eundem sub dato den 25. Octobr. 1598.
In princip. medio & conclud. notanter his formalibus

In Princip.

Ew. Chursl. Gnaden seynd unsere unterthänigste Dienste

NB.

H V
28

NB. ungespahrtes Leibes und Gutes / jederzeit zu vor / gnädigster Churfürst und Herr.

In medio.

Sonsten seynd wir Ew. Churfürstl. Durchl. IN ALLEN uns möglichen Dingen zu gehorsamen / und bey Derselben Leib / Gut / und Blut auffzusetzen / geneigt und willig.

Ulterioris.

Unseren Burgermeister Henni Arnecken / als ein Haupt / Ew. Churfürstl. Durchl. Stadt Hildesheim.

In fine.

Und Ew. Churfürstl. Durchl. haben wir es nicht verhalten sollen / seynd Derselbigen mit Leib / Gut und Blut / inmassen unsere Vorfahren / zu dienen erbiethig.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigster und gehorsamer

NB. Racht Ew. Churfürstl. Durchl. Stadt Hildesheim.

n^o. 55.

Num. 55.

Demenselben seynd conform die an Churfürsten Maximilian Henrich abgangene Missiven und Bitt-Schrifften.

Berdens in ihren an nechst verstorbene Churfürstl. Durchl. zu Edlen / Herrn Maximilian Henrichen / als ihren gnädigsten Bischöffen und Herrn abgelassene Schreiben vom 13. Tag Decembris Anno 1658.

In verbis

Und ob wir zwarh sechstens / uns von selbstern gern bescheiden / Das wir keine ohnmitteilbare Reichs-Stadt seyn. Das vor anderen Städten und Communen diese NB. Ew. Churfürstl. Durchl. Residenz- und Haupt-Stadt. bey Einnemung unsers NB. Huldigungs-Eydes

Num. 56.

n. 56.

In literis de Dato den 24. Novembris Anno 1662.

In verbis

Landts-Fürstl. Hulde / Landts-Väterliche Hulde

Vid. adjunct. num. 57.

n. 57.

Item in aliis ad eundem Sereniss. de Dato. den 10. Tag Julii 1671. notanter

In verbis

Etwa

Ew. Churfürstl. Durchl. wird außer allem Zweifel vorkommen seyn/
 was Gestalt ein und anders Gerüchte allhie in hiesiger NB. DER
 Stadt / und Stift erschollen / ob wolten Ew. Churfürstl. Durchl.
 diese Ihre Stadt belagern x. Ew. Churfürstl. Durchl. als
 der gnädigste Landts-Batter / darzu gar keine Beliebung tra-
 gen x. Umb so viel weniger die Vermuthung von uns / als Ew.
 Churfürstl. Durchl. gehuldigten / und per homagiale vin-
 culum thewre-verbindtlich-verwandten Unterthanen / wel-
 che nächst dem allerhöchsten Gott Ew. Churfürstl. Durchl.
 als dem gnädigsten Landts-Fürsten / und Batter des Bat-
 ter-Landes / Ihres Stifts / und Stadt Hildesheim /
 zunahlen billig / treu-gehorsambst für Augen halten / mag geschöp-
 fet werden / bey welcher treu-beständigster Devotion, wir auch bis
 in unsere Grube zu verharren / und mit Gut und Blut uns un-
 terthänigst darzustellen so schuldig als willig seyn.

Porro ibid.

Ob wolle man auff die Masse hiesige Ew. Churfürstl. Durchl.
 Haupt-Stadt ganz enerviren / und lahm legen x. Diese Ihre
 treu-gehorsambste Stadt x. Zu uns getragenes gnädigstes
 Landts-Bätterliches Gemüthe / und hohe Churfürstl. Hulde x. Uns
 mit Dero in unseren Herzen vest eingeschlossenen Bätterlichen hohen
 Gnade und affection / nach wie vor / beständig umbfaden / und sich
 gnädigst versichert halten wollen / das wir / als Ew. Churfürstl.
 Durchl. unterthänigst- und mit dem Homagial- Eyde auff's thewerste
 verwandte Unterthanen / nächst getreuester Ergebung in des Aller-
 höchsten Obhut x. leben und sterben werden

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst treu-gehorsambste
 Bürgermeister und Racht der Stadt Hildesheim.

Num. 58.

n. 58.

Und noch kürzlich in einem anderen / eod. Anno 1671. den 20. Julii
 abgangen

In verbis

Uns und Dero getreue Stadt x. Uns als treu-gehorsambste
 Unterthanen

Inmassen zu Ew. Churfürstl. Durchl. als dem gnädigsten NB. Landts-
 Fürsten und Batter des Batter-Lands unser gehorsambstes Ver-
 trauen gerichtet / und NB. wir hingegen schuldig seynd /
 in stätter unaufsässlicher Treu und Devotion &c. zu beharren.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst-Treu-schuldigst gehorsambste Bur-
 germeister und Racht x.

Vid. adjunct. num. 12.

n. 12.

Womit dann die an jetzt-regierende Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden ab-
 gangene Schreiben übereinstimmen / deren nur eines

Num. 59.

n. 59.

Sum Muster ist beygelegt.

G

Concordans

H VI
 28

Concordant confessiones Civitatis judiciale-
liter factæ

V I E N N Æ.

Diese Subjection hat die Stadt zum fünfften Berichtlich
gestanden in ihrem / bey dem hochlöbl. Kayserl. Reichs-Hoff-
Rath zu Wienn in puncto fortaliti den 20. Tag 7bris.
1673 übergebenem libello Appellationis pro decernendo
mandato cassatorio & inhibitorio &c.

In verbis

Obwohl dessen (Anwalts) Principalen obgemeldet von selbst
sich ganz wohl erinnern / daß die Stadt Hildesheim vor keine freye
Reichs-Stadt / sondern Eine Municipal- und Landt-Stadt
(jedoch salvis pactis & Privilegiis, welche ihre Vorfahren theuer
und kostbar / ja mit Gut und Blut erstanden) zuhalten / wie wohl
auch dieselbe sich ganz wohl bescheiden / daß Ihre Churfürstl. Durchl.
zu Cöllen / als Bischöffen zu Hildesheim / NB. Ihrem gnädigsten
Herrn sie allen unterthänigen Respect und Gehorsamb zu er-
weisen / so willig / als schuldig sich erkennen / und dahero in die Be-
dancken nimmer gerathen / noch so weit sich zu vertieffen gemeinet
seyn / daß sie auß denen Schrancken ihrer unterthänigsten Homagial-
Pflicht sich zuwerffen / wieder Recht / und unverantwortlicher Weise
præsumiren / und ihnen fürnehmen sollte

Et rursus ibid.

Dann obzwar / als obgedacht / die Stadt Hildesheim eine Municipal-
Stadt ist ic.

n. 60.

Num. 60.

Welches dann in causâ collectarum Provincialium durchgehends
in connotato Unser Gnädigster Landts-Fürst und Herr /
wiederholet / und in specie zu aller unterthänigster den 8. Januarii
1774. zu Wienn übergebener Supplication pro mandato cassatorio
& inhibitorio *Sub. B.* Herrn Churfürsten Ernesti Befreyungs-Schein
ab unâ quotâ seu tertiâ tertiæ in Reichs- und Creys-Steuern

n. 10.

Vid. num. 10.

So dann bey der representation loco replicarum den 15. ten Januarii
1675. daselbst übergeben *Sub lit. D.* einen extract des Instrumenti,
über die Ihrer Churfürstl. Durchl. Herrn Maximilian Henrichen ge-
leistete Huldigung

num. 8.

Vid. num. 8.

Beygelegt wird / in jenem ist nun außdrücklich enthalten:

Daß sie (die Stadt) kein Stand oder Stadt des
Reichs / sondern Uns (dem Bischöffen) als ihrem Erb-
Herrn und Landts-Fürsten immediate unterworfen / und
eine Stiffts-Stadt seye?

In diesem aber / daß das Homagium ein vestes
Bandt / und unaufflößliches Vinculum zwischen NB.
Obrigkeit

Obrigkeit und Unterthanen / und daß Burgermeister / Rath und ganze Burgerschaft sich gegen ihre Churfl. Durchl. als ihren gnädigsten Landts = Fürsten wie gehorsahme und getreue Unterthanen der Gebühr zu bezeigen hätten / minder nicht wird sie daselbst des Stiffts Haupt = Stadt genennet / *producens autem scripturam vel instrumenta pro se, confitetur omnia in eis contenta*

Post alios Berlichius part. 1. concl. 43. n. 20.

Solches allhie umb demeher / da die Stadt das erstere / nemlich den Befreyungs = Schein Sr. Churfürstl. Durchl. Ernesti

Num. 10.

n. 10.

mit der

Sub num. 9.

Angeschlossenen Supplic de Dato den 20. Julii Anno 1577. außerbitten hat.

sub n. 9.

H. VI
28

Viennensibus conformes sunt confessiones in Augustissimo Imperialis Camerae Judio factae.

Diese am Reichs = Hoff = Rath beschehene confessiones seynd gleicher Gestalt / sechstens / gerichtlich an dem Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer = Gericht zu Speyer / in specie in causâ der von Saldern / gegen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Eöln Ernestum, als Administratorn des Stiffts Hildesheim / auch Burgermeister und Rath daselbst beklagte secundæ citationis, wiederholet / allwo Städtischer Anwaldt in exceptionalibus articulis *sub n. act. 10.* & prod. Spiræ 25. Augusti Anno 1597. nicht nur bekennet / sondern articulando seine Haupt = Intention darauff setzet

In Verbis

Artic. 1. Wahr / daß die Stadt Hildesheim von Anfang ihrer Foundation und Erbauung / bis auff gegenwärtigē Zeit / und noch kein besonderer Stand des Heil. Reichs / sonderen eine Stiffts = Stadt / auch denen pro tempore regierenden Bischöffen des Stiffts Hildesheim ohne Mittel unterworffen und zugethan

Gestalt er dann auch in duplicis *ibid.* Anno 1603. exhibitis *Sub n. act. 16.* höchstgedachten Herrn Churfürsten Ernestum jederzeit / PRINCIPEM & DOMINUM, sich aber SUBDITUM nennet

Numer. 61.

n. 61.

Und

Und in causâ Burgermeistern und Rahts der Stadt Hildesheim gegen Herman Kauschenplatten Wittib/ Anno 1598. den 6. Tag Octobris in seinem zu Speyr producirtem libello appellationis & nullitatis articulado fast selbige Wörter gesetzt / und folgenden Inhalts articuliret hat:

Wahr/ daß articulirte Stadt Hildesheim des Stiffts Hildesheim Haupt = Stadt ist / und der Stifft davon genennet wird.

Wahr / und obwohl nicht ohne / daß die Stadt Hildesheim einem regierenden Bischoffen des Stiffts Hildesheim unterworfen.

n. 62.

Num. 62.

Consonant præcedentibus confessiones in Cancellariâ Hildesensi productæ.

Sigen Confessionibus seynd/ siebentens / diejenige gleichförmig / so bey der Fürstlichen Regierung zu Hildesheim gerichtlich übergeben werden.

Als Erstens bey der in Anno 1597. befangener Chur-Eöllntischer zu Hildesheim vorgewesener Commission, und darbey übergebenen exceptionibus sub præsentat. den 8. Junii 1597.
In. verbis

Ihrem gnädigsten lieben Landts = Fürsten und Herrn allen schuldigen Gehorsamb Dienst und Treue zu leisten.

n. 63.

Num. 63.

Zweytens in ihren replicis sub præsentat. den 15. Martii Anno 1603. in causâ gegen Kauschenplatten exhibitis, notanter.
In. verbis

Nun seynd Anwaldts günstige Principalen jederzeit gern geständig gewesen / und noch / daß ein regierender Bischoff des Stiffts Hildesheim darin / NB. und in der Stadt Hildesheim der Landts = Fürste seye / haben auch ein solches niemahl verneinen / noch NB. eine freye Reichs = Stadt auß sich zu machen / unterstanden / wie Gegentheil sie Sarcastice ansticht / sonderen NB. mit Folg / Steuern und anderen / was Unterthanen ihrem gnädigen NB. Landts = Fürsten und Herrn von Rechts = und Gewonheits = wegen zu leisten schuldig seynd / einem jeden / wie auch auff den heutigen Tag dem Herrn Chur = Fürsten zu Cölln / als jetzigem regierendem Bischoffen

des

des Stiftes Hildesheim sich in zutragenden Fällen willig finden lassen / seynd auch solches nochmahls mit der Hülffe Gottes zu thun gemeinet.

Plura videantur num. 64.

n. 64.

Und fürter drittens in einer / den 13. ten Novembris 1671. an dieselbe abgelassener Missiven

In verbis

Damit ist so wenig höchstged. Ihrer Churfürstl. Durchl. / als dieser NB. Ihrer gehorsambster Stadt / gedienet ic. Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. und Männiglichen hiemit sancte contestiren / daß wir als NB. Treu- gehorsambste Unterthanen alles das jenige / was uns Rechts und alter Gewohnheit halber zu thun obliegt / unserer unterthänigsten Schuldigkeit nach gern practiren / und leisten wollen.

Numer. 65.

n. 65.

Confessiones memoratae in pactis etiam publicis reiteratae.

Achtens gesehet und bekennet die Stadt ihre dem zeitlichen Herrn Bischoffen schuldige Subjection in verschiedenen pactis publicis: und zwar erstlich / in dem zwischen der Alten und Neuen Stadt Hildesheim errichteten / in Annis 1585. und 1677. in offenen Truck aufgangenen / so genantten Unionis Receptu.

In verbis

Nachdeme die beede Städte Hildesheim und die Neustadt / ihre besondere hohe Obrigkeit haben / und unter denen ihre Jurisdiction hergebracht / also daß der Regierender Bischoff über Hildesheim / der Thumb- Probst aber über die Neustadt / des exercitii jurisdictionis sich gebrauchen / solche hohe Obrigkeit aber beeder Städte Sede vacante, an das Ehrwürdige Thumb- Capittul devolviret ic.

Numer. 66.

n. 66.

Zweitens / in dem gleicher Gestalt gedruckten Declarations - Receptu, de Anno 1585. über vorbesagten Unionis Receptum.

Ibi

Bei dem eylfften Articul, darin dem Vertrage / als es an ihm selbst recht und billig ist / so wohl die Alt- als New- Städter ihrer hohen Obrigkeit / dem Herrn Bischoff / und Thumb- Probst pro tempore respective, und einem Ehrwürdigen Thumb- Capittul / Ihrer Churfürstl. Gnaden

H

und

H. VI
28

und Ehrwürden / derselben Superiorität / Obrigkeit / Recht und Gerechtigkeit ausdingen und reserviren / thun sie noch weiter diese Erklärung / und verbinden sich darzu / in Krafft dieses Brieffes / daß ihre Churfürstl. Gnaden Gn. und Ehrwürden / auch daselbst Successoren und Nachfolgeren mit dem Vertrage an derselben hohen Obrigkeit / Jurisdiction, so wohl in Civil- als Criminal- Sachen / Rechten und Gerechtigkeiten in *N. I. C. H. E. S.* soll präjudiciret seyn / noch künftig präjudiciret werden / inmassen auch in dem Vertrage caviret / die Communicatio Privilegiorum, deren im sieben und zwanzigsten Articul Meldung geschicht / soll und kan nicht weiter verstanden werden / dann Salvo & illæso jure Superioris.

n. 67. Numer. 67.

Drittens in dem Anno 1643. den 17. und 27. sten Aprilis geschlossenen Neben-Recessu in Puncto Præsidii art. 6.

Die alte Stadt Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln/ als ihrem Bischoff und Landts = Fürsten ic. sich mit gewöhnlichem Homagio gleich ihren Vorfahren verwandt machen.

num. 4. Numer. 4.

Dictæ confessiones etiam juramento Civitatis corroboratæ sunt.



Der dem allem aber ist / neundtens / sothane vielfältige Bekandtnuß mit Leiblichen Eyd - Schwuren in actibus Homagialibus

n. 5. 6.
7. & 8.
num. 7.

Num. 5. 6. 7. & 8.

Bestärcket worden / in deme die Stadt die

Sub num. 7.

Angemerckte Formulam Homagii, und also treu und hold zuseyn / als sie NB. Ihrem Landts = Fürsten und Herrn / B. R. W. schuldig / abgeschworen hat / quomodo enim quis fortius, quam suâ propriâ, & quidem juratâ confessione, jugulandus, cum se jurisjurandi religione subditum profitetur, & constituit ?

Und so viel von der Stadt Hildesheim selbst eigener / so in als ausserhalb Gerichts beschehener Bekandtnuß.

Ohngemeldet dergleichen viel hundert anderen / welche bey Fürstlicher Hildesheimischer Cansley / in Deroselben Archivo in so

grosser

grosser Mänge zu finden seynd / das sie alle hieselbst bezulegen ein lauterer verdriesslicher Ueberflus seyn würde.

Man nun aber ex generali juris præsumptione, ex tot infallibilibus signis, actibus & effectibus Majestatis Analogæ, Ducum seu Principum Imperii, Historicorum & Politicorum Testimoniis, Facultatum Juridicarum dictæ Civitati Vicinarum, ejusdemque Domesticorum Juris - Consultorum responsis, Tribuum suarum & propriis, tam extra judicialibus, quam judicialibus, tam juratis, quam non juratis, in Scriptis, ac Typo exstantibus confessionibus zu allem Ueberflus dargethan / und festgestellt / das Ihre Hoch - Fürstl. Gnaden ein wahrhafter und rechtmässiger Landts - Fürst und Herz über Dero Stadt Hildesheim / diese aber Ihrer Hoch - Fürstl. Gnaden / als ihrer von Gott gegebener ordentlicher Obrigkeit wahrhaftige / Erb- und gehuldigte / unwidersprechlich - unterthänige MUNICIPAL - Stifts - oder Landt - Stadt seye / so gar / das fast kein anderer Beweis - thumb mehr übrig:

Als will man hiemit den Ersten Theil der Demonstration schliessen / und zum anderen Theil derselben fortschreiten.



Zweiter

H. VI
28